

in der Viktorianischen Zeit geschaffenen Begriff des „Bastard Feudalism“ ab, sondern betont darüber hinaus die Kontinuität der grundlegenden Bedingungen des Lehnswesens bis in die Regierungszeit Heinrichs VII. (1485–1509) hinein. Ausgehend von einer formalen und inhaltlichen Untersuchung der als Chirographa ausgefertigten Verträge, die die wichtigste Quellengruppe bilden, differenziert der Vf. zwischen verschiedenen Formen der Gefolgschaft, nämlich solchen, die auf einer jährlichen Pension für den Gefolgsmann (annuity) basieren, einer Abmachung für genau definierte Dienste, die regelmäßig oder auf Anforderung – etwa in Krisenzeiten – zu erbringen sind (indenture of retinue), sowie der bloßen Vergabe eines Gewandes (livery), im 15. Jh. oft auch nur noch eines Abzeichens, das ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Ausdruck bringen sollte. Die jeweiligen Vertragsbedingungen werden für die Zeiträume 1272–1360 und 1361–1485 analysiert. Es wird kritisiert, daß das Element der Geldzahlungen bisher überbewertet worden sei, und der Vf. hebt die Bedeutung anderer Leistungen, etwa der Verpflegung des Gefolgsmannes und seiner Bediensteten am Hof des Herrn, hervor. Hier, an den Adelshöfen, sieht der Vf. auch den vielleicht bis in das 12. Jh. zurückreichenden Ursprung dieser Art der Gefolgschaften, in deren Vertragsgrundlagen fast immer aktuelle politische Notwendigkeiten zum Ausdruck kommen. Bei der Untersuchung der sozialen Strukturen der Gefolgschaften wird deutlich, daß die Gruppe der Verwalter und Kastellane durchaus nicht immer streng von der Gefolgschaft mit ihrer meist, jedoch nicht ausschließlich militärischen Funktion getrennt werden kann. Englische Magnaten wie etwa Thomas von Lancaster und John von Gaunt im 14. und die Percys und Nevilles im 15. Jh. konnten auf verschiedene Gruppen von Gefolgsleuten zurückgreifen, zunächst ihren Hof, dann die vertraglich gebundenen „retainers“ und schließlich die mit Jahreseinkünften ausgestatteten „annuitants“. Die beiden letzten Gruppen konnten auch als eine private Rekrutierungsbehörde in Erscheinung treten. Aufgrund der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen wurden die Vertragsgefolgschaften und Jahresrenten jedoch nur von einem kleinen Kreis hoher Adliger vergeben; das Phänomen war nie so weit verbreitet, daß es einen tiefgreifenden Wandel des Lehnswesens zum „Bastard Feudalism“ herbeigeführt hätte. Trotzdem stellte der Unterhalt kleiner Privatarmeen durch eine Gruppe hoher Adliger eine Bedrohung für die Autorität der Krone dar, die sich nicht nur gegen Revolten, sondern auch gegen die Einschüchterung ihrer lokalen Amtsträger und Eingriffe in Gerichtsverfahren schützen mußte. Der letzte Abschnitt des Buches bietet einen Überblick über die Gesetzgebung, die sich gegen die genannten Mißbräuche richtete, seit dem späten 14. Jh. jedoch auch bestimmte Formen der Gefolgschaft verbot (z. B. Beschränkung der Vergabe von Gewändern und Abzeichen auf Mitglieder des Hofes). Die rechtliche Durchsetzung der Gesetzesbestimmungen wird an Stichproben nachgewiesen, eine systematische Durchsicht der Gerichtsakten unter diesem Gesichtspunkt steht noch aus.

Jens Röhrkasten

J. O. Prestwich and R. H. C. Davis, Last words on Geoffrey de Mandeville, *English Historical Review* 105 (1990) S. 670–672, bringen kurze abschließende Bemerkungen zu ihrer Debatte über Geoffreys politische Haltung (vgl. DA 46, 719).

T. R.